

# **Bericht**

**über die Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms  
für das Jahr 2020**

**der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP),**



**der Netzgesellschaft Potsdam GmbH (NGP)**



**und der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)**



## **A. Vorbemerkung**

Mit diesem Bericht kommen die Netzgesellschaft Potsdam GmbH (NGP), die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) und die Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP) ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nach.

Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.

Er befasst sich mit den Veränderungen in der Organisation des Netzbetriebes im Berichtszeitraum und erläutert die Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzbetriebes.

Der Bericht wird auf den Internetseiten der Gesellschaften unter [www.swp-potsdam.de](http://www.swp-potsdam.de) und [www.ngp-potsdam.de](http://www.ngp-potsdam.de) veröffentlicht.

## **B. Die Gleichbehandlungsbeauftragte**

Mit den Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten für die NGP, die EWP und die SWP ist betraut:

Frau Dr. Nicole Pippke

Stadtwerke Potsdam GmbH  
Steinstraße 104-106 (Haus 14)  
14480 Potsdam  
[nicole.pippke@swp-potsdam.de](mailto:nicole.pippke@swp-potsdam.de)  
Tel. 0331 661 9174  
Fax. 0331 661 9173

Die Kontaktdaten der Gleichbehandlungsbeauftragten sind den Mitarbeitenden über das Gleichbehandlungsprogramm und das Intranet zugänglich. Diese können die Gleichbehandlungsbeauftragte jederzeit zu allen Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebes konsultieren.

Bei der Ausübung ihrer Funktion ist die Gleichbehandlungsbeauftragte unabhängig und weisungsfrei. Sie hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und die verbundenen Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte berichtet den Geschäftsführungen über ihre Tätigkeit und aktuelle Entwicklungen. Darüber hinaus erfolgen anlassbezogen Informationen und Hinweise an die anfragenden Fachbereiche und die Geschäftsführungen.

## **C. Unternehmensstruktur und Aufbauorganisation des Netzbetriebes**

Die Unternehmensstruktur der EWP und der NGP sowie deren Einbindung in den Konzernverbund der SWP haben sich im Berichtszeitraum nicht verändert. Die SWP ist ein kommunales Unternehmen; Alleingesellschafterin ist die Landeshauptstadt Potsdam. Die SWP hält wiederum einen Anteil von 65 Prozent an der EWP; die übrigen 35 Prozent der Anteile liegen bei der E.DIS AG. Die NGP ihrerseits ist eine 100prozentige Tochter der EWP. Die EWP ist außerdem Kommanditistin der BMV Energie GmbH & Co. KG, die Windparks und eine Biogasanlage betreibt. Weiterhin sind die EWP (zu 49,8 Prozent) und die SWP (zu 25,1 Prozent) an der im Jahr 2020 gegründeten Krampnitz Energie GmbH beteiligt, die im entstehenden Wohngebiet Krampnitz Erzeugungsanlagen zur Energie- und Wärmeversorgung errichten und betreiben soll.

NGP, EWP und SWP bilden zusammen ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen.

Die NGP nimmt in dieser Struktur weiterhin die Aufgaben eines gemäß § 7 Abs. 1 EnWG in seiner Rechtsform unabhängigen Verteilnetzbetreibers für Strom und für Gas wahr. Außerdem ist die NGP im eigenen Netzgebiet grundzuständige Messstellenbetreiberin für Strom und für Gas gemäß § 4 Messstellenbetriebesgesetz (MsbG).

Eigentümer des Strom- und Gasnetzes war im Berichtszeitraum unverändert die EWP, die die Energienetze wiederum an die NGP verpachtet hatte. Aufgrund der Pachtverträge standen der NGP die für den jeweiligen Netzbetrieb benötigten Betriebsmittel zur Verfügung.

### **I. Aufbauorganisation 2020**

Bis November 2020 war die Aufbauorganisation der NGP gegenüber dem Vorberichtszeitraum unverändert in die Bereiche Netzinfrastruktur, Netzmanagement und Kaufmännische Dienste gegliedert. Der Geschäftsführung waren außerdem die durch Dienstleistungen der SWP erbrachten Bereiche Recht, Versicherungen, Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Compliance, Personal, Zentrale Ausbildung, Datenschutz und die Gleichbehandlungsbeauftragte zugeordnet.

Zum 01.12.2020 erfolgte eine vorläufige interne Umstrukturierung, mit der der für 2021 geplante Umbau der NGP zu einer großen Netzgesellschaft vorbereitet wurde (näher hierzu unten III.).

Alle Personen, die im Berichtszeitraum mit Leitungsaufgaben für die NGP befasst waren oder die Befugnis zur Letztentscheidung besaßen, die für die Gewährung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes wesentlich sind, gehörten der NGP an und waren nicht zugleich in anderen wettbewerbsrelevanten Unternehmensbereichen der EWP tätig.

Geschäftsführer der NGP war im Berichtszeitraum unverändert Herr Jürgen Retzlaff. Zum Stichtag 31.12.2020 waren 23 Mitarbeitende in der NGP beschäftigt.

## II. Wesentliche Netzdaten

Das **Stromversorgungsnetz** der NGP umfasste zum Stichtag 31.12.2020 auf der Hochspannungsebene insgesamt 10,45 km 110 kV-Freileitung, 17,63 km 110 kV-Kabel und 6 Umspannwerke. Auf der Mittelspannungsebene umfasste das Stromversorgungsnetz 605,576 km Mittelspannungskabel und 596 Ortsnetztransformatorstationen. Die Niederspannungsebene umfasste 1.259,2 km Niederspannungskabel, 1.781 Kabelverteiler und 24.199 Netzanschlüsse.

An dem Stromnetz der NGP waren zum Stichtag 120.120 Letztverbraucher auf der Niederspannungsebene und 160 Mittelspannungskunden durch Übergabestationen auf der Mittelspannungsebene angeschlossen.

Das von der NGP im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam betriebene **Gasversorgungsnetz** auf den Ebenen Hoch-, Mittel- und Niederdruck umfasste zum Stichtag 31.12.2020 auf der Hochdruckebene 47,995 km Rohrleitung, auf der Mitteldruckebene 536,845 km Rohrleitung, auf der Niederdruckebene 54,820 km Rohrleitung und insgesamt 69 Gasdruckregelstationen. Die Anzahl der Hausanschlüsse lag bei 13.333 und die der versorgten Zählpunkte bei 18.133.

**Rollout moderner Messtechnik:** Die NGP ist in ihrem Netzgebiet grundzuständiger Messstellenbetreiber im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) und plant in dieser Rolle weiter den stufenweisen Einsatz von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Der Rollout der modernen Messeinrichtungen erfolgt im Rahmen des eichrechtlichen Plantausches und der Zählerneusetzung. Ziel ist es, bis zum Jahr 2032 alle Zählpunkte im Netzgebiet (aktuell ca. 120.000) mit modernen Messeinrichtungen auszurüsten. Zum Ende des Berichtszeitraumes waren rund 22.000 moderne Messeinrichtungen im Netzgebiet verbaut. Der Rollout der intelligenten Messsysteme ist in Vorbereitung. Der erste Einsatz intelligenter Messsysteme außerhalb von Pilotprojekten ist für Ende des Jahres geplant.

Als wettbewerblicher Messstellenbetreiber ist die NGP im Berichtszeitraum nicht tätig geworden.

**E-Mobilität:** Die im Stromversorgungsnetz der NGP angeschlossenen Ladeeinrichtungen für Elektromobile werden aktuell und auch künftig nicht von der NGP, sondern von der EWP oder Dritten betrieben.

## III. Geplante Änderungen der Aufbauorganisation im Jahr 2021

Für das Jahr 2021 sind Änderungen in der Aufbauorganisation geplant.

So soll die NGP im Laufe des Jahres 2021 zu einer sog. großen Netzgesellschaft umgebaut werden. Hierzu sollen im Wege der Ausgliederung die mit dem Netzbetrieb befassten Abteilungen der EWP in den Bereichen Strom, Gas, Wärme, Trinkwasser und Abwasser auf die NGP übergehen. Damit wird ein Großteil des Personals, das bislang bei der EWP dienstleistend mit Aufgaben des Netzbetriebes im Bereich Strom und Gas betraut war, künftig unmittelbar der NGP zugeordnet werden.

Zur Vorbereitung der Umstrukturierung liefen im Berichtszeitraum bereits intensive Vorbereitungen. Die tatsächliche und rechtliche Umsetzung der Umstrukturierung wird nach Abschluss des Ausgliederungsvertrages im Laufe des Jahres 2021 vollzogen. In diesem Zuge werden dann auch die Organigramme von EWP und NGP entsprechend angepasst. Für die NGP ist eine Aufteilung in die Bereiche „Netzsteuerung“, „Netzmanagement / -service“, „Netzwirtschaft / Messstellenbetrieb“ und „Kaufmännische Steuerung / Dienstleistungen“ vorgesehen.

Der Umfang der Dienstleistungen, mit denen die NGP die EWP beauftragt, wird in der Folge deutlich reduziert.

## **D. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes**

### **I. Organisatorische Maßnahmen**

Die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betrauten Personen und Personen mit Letztentscheidungsbefugnis sind bei der NGP und nicht bei der EWP oder der SWP beschäftigt. Interessenkonflikte aus einer Doppelfunktion von Mitarbeitern hinsichtlich eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes können deshalb nicht entstehen.

Zur Erfüllung einiger technischer und kaufmännischer Aufgaben bediente sich die NGP im Berichtszeitraum Dritter, soweit diese Aufgaben nicht nach den durch die Bundesnetzagentur gestellten Anforderungen an die technische, personelle und finanzielle Mindestausstattung zwingend von ihr selbst zu erbringen waren.

In den dazu geschlossenen Dienstleistungsverträgen mit Dritten, einschließlich der EWP und SWP, ist sichergestellt, dass die NGP die Letztentscheidungsbefugnis hat. Weiterhin ist durch besondere Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der NGP und der Geschäftsordnungen für die Geschäftsführungen der NGP und der EWP gewährleistet, dass die NGP die tatsächliche und alleinige Entscheidungsbefugnis in Bezug auf den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Strom- und Gasnetzes hat.

Zu den von der NGP im Berichtszeitraum in Anspruch genommenen und von der SWP bzw. der EWP bereit gestellten Shared Services gehörten: Compliance, Personal, Zentrale Ausbildung, Datenschutz, Recht, Versicherungen, Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Netzaufrechnung und -buchhaltung.

Die NGP nutzte für ihren Betrieb Geschäftsräume, die räumlich und postalisch von der EWP und der SWP getrennt sind.

## **II. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements**

### **1. Gleichbehandlungsprogramm**

Das aktuelle Gleichbehandlungsprogramm der NGP, EWP und SWP ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im engeren und weiteren Sinne mit Aufgaben des Strom- und Gasnetzbetriebes befasst sind, einschließlich der Leiharbeitnehmer, als Verbundrichtlinie der Geschäftsführungen zum 01.01.2020 verbindlich in Kraft gesetzt, bekannt gemacht und in die Organisationshandbücher der Gesellschaften aufgenommen worden.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Leiharbeitnehmer im Intranet des Stadtwerkeverbundes verfügbar. Über verschiedene Kanäle (u.a. Dienstberatungen, Mails, Informationsseite des Intranets) und im Rahmen zahlreicher Schulungen wurden die betroffenen Bereiche auf das Inkrafttreten und die Inhalte des neuen Gleichbehandlungsprogramms aufmerksam gemacht.

### **2. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms**

Die Geschäftsführungen der EWP, NGP und SWP sind nach Überzeugung der Gleichbehandlungsbeauftragten bezüglich der Anforderungen, die durch die Regelungen zur Entflechtung und zum diskriminierungsfreien Netzzugang gestellt werden, ausreichend sensibilisiert. Dies gilt gleichermaßen für die Mitarbeitenden und die Leiharbeitnehmer der Unternehmen.

Im Prozessmanagementsystem ist sichergestellt, dass bei der Aufstellung neuer Prozesse eine etwaige Unbundlingrelevanz geprüft und bei Bedarf die Gleichbehandlungsbeauftragte hinzugezogen wird.

### **3. Schulungen**

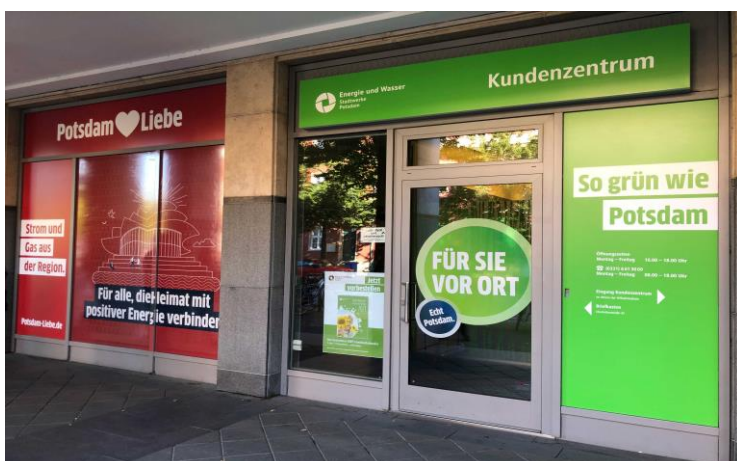
Für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter der EWP, NGP und SWP sieht das Gleichbehandlungsprogramm regelmäßige Pflichtschulungen zu den Grundlagen der Entflechtung sowie zur Markenpolitik und dem Kommunikationsverhalten vor. Im Berichtszeitraum wurden zehn solcher Schulungen in NGP, EWP und SWP durchgeführt. Aufgrund der Corona-Pandemie fanden die Schulungen nur teilweise in Präsenz und im Übrigen in virtueller Form statt. E-Learning-Einheiten, die die Präsenzs Schulungen zu Entflechtung/Gleichbehandlung künftig ergänzen sollen, sind in Vorbereitung und sollen im Laufe des Jahres 2021 eingeführt werden.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Jahr 2020 an der BDEW-Veranstaltung „Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte“ teilgenommen.

#### 4. Überwachung/Prozessprüfung

Die ursprünglich geplante Prüfung von Geschäftsprozessen im Bereich der Shared Services wurde einstweilen zurückgestellt, da diese Prozesse im Zuge der anstehenden Umstrukturierung EWP/NGP (s.o. unter C.III.) in den Blick genommen und bei Bedarf an die neue Aufbauorganisation angepasst werden. Hierauf wird die Gleichbehandlungsbeauftragte deshalb zu einem späteren Zeitpunkt zurückkommen.

Stattdessen wurde im Berichtszeitraum im Auftrag der Gleichbehandlungsbeauftragten der Umgang mit sensiblen Netzdaten im Kundenzentrum der EWP überprüft. Ziel der Untersuchung war es, Prozesse bzw. Risiken und Maßnahmen bezogen auf den Umgang mit sensiblen Netzdaten im Kundenzentrum der EWP aufzunehmen, zu dokumentieren und hinsichtlich ihrer Angemessenheit, ihrer Funktionsfähigkeit sowie ihrer Effizienz zu prüfen. Die Prüfung erfolgte mit Unterstützung der Revision sowie unter Hinzuziehung einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der Prüfbericht ergab, dass die untersuchten Prozesse und Kontrollen zum Umgang mit sensiblen Netzdaten im Kundenzentrum grundsätzlich angemessen gestaltet sind. Insbesondere waren die Mitarbeiter hinreichend sensibilisiert, keine Netzkundendaten aufzunehmen, sondern bei Netzanfragen auf die NGP zu verweisen. Der Empfehlung der Prüfer, das Kundenzentrum optisch eindeutig als der EWP (und weniger den Stadtwerken insgesamt) zugehörig zu gestalten, wurde durch ein entsprechendes „Umbranding“ bereits Rechnung getragen. So sind die Räumlichkeiten an den Außenfassaden jetzt nur noch mit EWP-Beschriftung und –werbung beklebt. Die ursprünglich vorhandenen Hinweise auf die sonstigen Angebote der Stadtwerke (Entsorgung, Bäder, Verkehr, Stadtbeleuchtung) wurden entfernt. Hierdurch wird das Kundenzentrum klarer als Einrichtung der EWP erkennbar und damit das Risiko minimiert, dass sich Kunden mit Netzanliegen an das Kundenzentrum der EWP statt unmittelbar an die NGP wenden.





Außerdem widmete sich die Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum dem Internetauftritt der NGP. Die von ihr unter Entflechtungsgesichtspunkten empfohlenen Änderungen wurden bereits weitgehend umgesetzt. Es wurde u.a. sichergestellt, dass auf den Seiten der NGP keine Links zu den vertrieblichen Angeboten der EWP führen. Einzelne weitere Änderungen werden im Zusammenhang mit dem Umbau der NGP zu einer großen Netzgesellschaft im Laufe des Jahres 2021 umgesetzt.

## **5. Beratung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte**

Auch in diesem Berichtszeitraum wurde die Gleichbehandlungsbeauftragte proaktiv von den Führungskräften und Mitarbeitenden der EWP, NGP und SWP bei Fragen zum Marken- und Kommunikationsverhalten sowie zum informatorischen Unbundling eingebunden.

Ein besonderer Schwerpunkt der Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten lag in der Begleitung der Umstrukturierung von EWP/NGP mit dem Ziel eines Umbaus der NGP zu einer großen Netzgesellschaft. Hier war die Gleichbehandlungsbeauftragte insbesondere in die vorgesehenen Anpassungen der Gesellschaftsverträge sowie die Entwicklung der künftigen Aufbauorganisation eingebunden. Zur Berücksichtigung der Anforderungen an das organisatorische Unbundling stellte die Gleichbehandlungsbeauftragte dem Bereich Organisationsentwicklung u.a. eine Checkliste zur Verfügung.

Geklärt werden konnte in diesem Rahmen auch, welche Anforderungen bezüglich der räumlichen Trennung von Mitarbeitern aus dem Vertrieb einerseits und Mitarbeitern, die (dienstleistend) mit Aufgaben des Netzbetriebes betraut sind, andererseits zu berücksichtigen sind.

Weiterhin wurde die Gleichbehandlungsbeauftragte bei Fragen zum Umgang mit Netzkundendaten sowie zur unbundlingkonformen Kommunikation von Mitarbeitern der EWP gegenüber Kunden der NGP bei der Erfüllung von Aufgaben in ihrer Rolle als Dienstleisterin der NGP beratend hinzugezogen.



Außerdem wurden die Anforderungen an die Unbundlingkonformität des Workflows bei Sperrungen von Netzanschlüssen im Auftrag von Lieferanten geklärt.

Je nach Bedarf wurde die Beratung im persönlichen Gespräch, telefonisch oder per Schriftverkehr durchgeführt.

### **III. Sanktionen wegen Verletzung des Gleichbehandlungsprogramms**

Verstöße gegen die Pflichten des Gleichbehandlungsprogramms können grundsätzlich arbeitsrechtliche Sanktionen (z.B. Abmahnungen) gegenüber den Mitarbeitenden auslösen. Das ergibt sich daraus, dass das Gleichbehandlungsprogramm als Teil des Organisationshandbuches als verbindliche Arbeitsanweisung für alle mit Netzbetreiberaufgaben betrauten Mitarbeitenden gilt. Im Jahr 2020 gab es aber keinen Fall, in dem Sanktionen gegen solche Mitarbeitenden hätten verhängt werden müssen.

Auch Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm, die von Dienstleistern des Strom- und Gasnetzbetriebes begangen werden, können Sanktionen auslösen (z.B. Kündigung des Vertrages, Schadensersatz). Auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms müssen diese Dienstleister mit einer entsprechenden „Unbundlingklausel“ vertraglich verpflichtet werden. Im Jahr 2020 bestand aber kein Anlass, Sanktionen gegenüber den vertraglich gebundenen Dienstleistern zu ergreifen.

### **IV. Unbundling-Beschwerden von Marktteilnehmern**

Im Berichtszeitraum gingen keine Beschwerden von Marktteilnehmern bei der Gleichbehandlungsbeauftragten ein.

### **E. Ausblick 2021**

Um den strukturellen Veränderungen in der Aufbauorganisation gerecht zu werden, die im Zuge des Umbaus der NGP zu einer großen Netzgesellschaft umgesetzt werden, wird das Gleichbehandlungsprogramm im Laufe des Jahres 2021 erneut aktualisiert werden.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird sich im kommenden Berichtszeitraum neben der beratenden Begleitung des Umbauprozesses (s.o. C.III.) und der laufenden Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms den Schulungen zum dann aktualisierten Gleichbehandlungsprogramm in allen drei Gesellschaften widmen. Soweit erforderlich, wird sie auch in die durch den Umbau EWP/NGP bedingte Anpassung von Prozessen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung diskriminierungsanfälliger Netzbetreiberaufgaben stehen, eingebunden werden.

Im Jahr 2021 steht außerdem die Umsetzung der neuen Vorgaben zum Netzengpassmanagement (Redispatch 2.0) durch die NGP an. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird prüfen, ob die Umsetzung dieser Vorgaben insbesondere gegenüber Anlagenbetreibern diskriminierungsfrei erfolgt.

Potsdam, den 25.03.2021

Dr. Nicole Pippke  
– Gleichbehandlungsbeauftragte –